

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

60-30-45/Th

31.03.2020

Vergaberechtliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 27.03.2020 hatten wir die Möglichkeiten für schnelle Vergaben für öffentliche Auftraggeber aufgezeigt und auf die Notwendigkeit weiterer erleichternder Regelungen durch das Land verwiesen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW) hat uns mit Schreiben vom 30.03.2020 über vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 wie folgt informiert:

„[...] die Corona Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen.

Zur Beschleunigung der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 sollen die diesbezüglichen Vergabeverfahren in Sachsen-Anhalt vereinfacht werden.

Kurzfristige Maßnahmen sind dadurch erforderlich. In diesem Zusammenhang haben die Vergabestellen im Einzelfall zu prüfen, ob die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung oder durch Freihändige Vergabe erfolgen kann.

I. Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (EU-Verfahren)

Für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 19. März 2020 ein entsprechendes Rundschreiben erlassen. Dieses Rundschreiben gilt unmittelbar und wird als Anlage beigelegt.

Hinweis des SGSA: Das BMWi-Rundschreiben vom 19.03.2020 haben wir Ihnen bereits mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 23.03.2020 zugeleitet. Auf eine erneute Übersendung verzichten wir deshalb.



II. Geltungsbereich unterhalb der Schwellenwerte der europäischen Union

Das BMWi-Schreiben vom 19. März 2020 nimmt ebenso Bezug auf die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte der europäischen Union.

Dies gilt jedoch nicht für Beschaffungen in Sachsen- Anhalt, da die UVgO bisher nicht eingeführt wurde.

Allerdings liegt der Ausnahmetatbestand der „besonderen“ Dringlichkeit angesichts der Corona-Pandemie für eine Freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchst. g) VOL/A vor, so dass vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann.

Die „besondere“ Dringlichkeit ist gegeben, wenn sich aus einer nicht vorher erkennbaren Lage heraus die Notwendigkeit der unverzüglichen Leistungserbringung ergibt, um aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses entstandene Schäden zu beseitigen oder weitergehende Schäden an bedeutenden Rechtsgütern zu verhindern.

Bei der Durchführung der Freihändigen Vergabe bzw. des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung sind die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs nicht außer Kraft gesetzt. Bei einer Freihändigen Vergabe fordert der Auftraggeber grundsätzlich mehrere (mind. 3) Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz ausfallen können. In begründeten Fällen der besonderen Dringlichkeit kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Auftraggeber zuzurechnen sind und der Wert der zu schützenden Güter dies erfordert. Diese Voraussetzung dürfte im Fall von Beschaffungen, die zur Eindämmung und Bewältigung der Corona-Epidemie kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein. Die Aufträge sind auch bei Anwendung dieser Verfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben.

III. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger, die die VOB/A und VOL/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt zunächst bis zum 30. April 2020.

Dieses Rundschreiben ist auf dem E-Vergabeportal des Landes Sachsen-Anhalt (www.evergabe.sachsen-anhalt.de) abrufbar. Das Landesvergabegesetz gilt ausnahmslos weiter. Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen. [...]“

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter